

Vereinfachung der elektronischen Rechnungserstellung

Mit dem neuen Steuervereinfachungsgesetz entfällt die Signaturpflicht bei der elektronischen Rechnungserstellung. Das Gesetzgebungsverfahren wurde verzögert, da der Bundesrat dem Beschluss des Bundestages zunächst nicht zugestimmt hatte, so dass die Gesetzesvorlage zunächst den Vermittlungsausschuss durchlaufen musste. Die Vereinfachung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2011 in Kraft.

Unternehmen kommt diese Neuregelung entgegen. Im Zeitalter der modernen Technologie würden sie gerne vermehrt auf die Form der elektronischen Rechnung zurückgreifen, da sie schneller und kostengünstiger ist.

Bisher war die Vorsteuer für Unternehmer nur dann abzugsfähig, wenn die elektronische Rechnung eine „qualifizierte elektronische Signatur“ enthielt oder per „elektronischen Datenaustausch“ erzeugt worden ist. Zukünftig werden die elektronischen Rechnungen vom Finanzamt auch ohne entsprechende Signatur akzeptiert. Die Verunsicherung bei den Unternehmen hinsichtlich des gefährdeten Vorsteuerabzugs entfällt damit. Viele Geschäftsleute verzichteten deshalb in der Vergangenheit auf die oben genannten Zeit- und Kostenvorteile der elektronischen Rechnungserstellung.

Im § 14 Abs. 1 Satz 8 des Umsatzsteuergesetzes wird erstmalig eine Definition der elektronischen Rechnung vorgenommen. Hierunter fallen Rechnungen, die per E-Mail ggf. mit PDF- oder Textdateianhang, per Computer-Telefax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Zukünftig ist eine Papier- und elektronische Rechnung umsatzsteuerlich gleich zu behandeln.

Durch die Gleichbehandlung der beiden Rechnungsformen, ändert sich auch nichts an dem Aufbewahrungszeitraum. Dieser entspricht nach den Grundsätzen Ordnungsgemäßer Buchführung 10 Jahre. Die aufbewahrten Unterlagen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein, letzteres bedeutet, dass die Rechnungen **zwingend elektronisch** auf einem Datenträger aufbewahrt werden müssen, der keine Änderungen mehr zulässt.

Unberührt vom neuen Gesetz bleibt zum einen die Prüfungspflicht für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen, diese müssen zukünftig weiter wie gewohnt die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts (Pflichtangaben) und die Lesbarkeit der Rechnung prüfen. Dabei ist die Weise wie die Prüfung vorgenommen werden soll vom Gesetzgeber nicht genau definiert. Wenn Sie hierzu Fragen haben sollten, berate ich Sie gerne! Zum anderen muss man weiter dem Wunsch des Rechnungsempfängers nachkommen, wenn dieser auf eine Papierrechnung besteht, da der elektronische Rechnungsversand unverändert vom Einverständnis des Rechnungsempfängers abhängig ist.

Privatleute (Verbraucher) können diese Entscheidung gelassen zur Kenntnis nehmen. Für sie ändert sich nichts. Unternehmen durften bereits vor der beschlossenen Neuregelung unsignierte Rechnungen an Privatleute verschicken.

Bei Fragen berate ich Sie gerne!